

Verordnung über den Laichschonbezirk Sandbach in der Stadt Braunschweig vom 10.2.1987

Aufgrund § 43 des Nds. Fischereigesetzes vom 1.2.1978 (Nds. GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des Nds. Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts vom 5.12.1983 (Nds. GVBl. S. 281) und des § 57 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung hat der Verwaltungsausschuß der Stadt Braunschweig vom 10. 2. 1987 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Der Sandbach wird vom Eintritt in das Gebiet der Stadt Braunschweig bis zur Mündung in die Schunter zum Laichschonbezirk erklärt. Der geschützte Bereich ist in der Karte (Anlage) im Maßstab 1:15000 durch eine Punktreihe gekennzeichnet. Die Anlage bildet einen Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Im Sandbach pflanzt sich in erheblichem Umfang die Schmerle fort, eine Fischart, die in Niedersachsen stark gefährdet ist und für die wegen ihrer Seltenheit durch § 2 der Binnenfischereiordnung vom 27.4.1978 (Nds. GVBl. S. 382) ein ganzjähriges Fangverbot angeordnet worden ist. Ziel der Verordnung ist es, den Sandbach als Lebensraum für die Schmerle zu erhalten und vor nachteiligen Veränderungen zu schützen.

§ 2

- (1) In dem Schutzbezirk sind alle Maßnahmen verboten, die zu einer Gefährdung des Schmerlenbestandes führen können. Satz 1 gilt nicht für die im Rahmen des § 3 durchgeführte Gewässerunterhaltung.
- (2) Unter das Verbot des Abs. 1 fallen insbesondere
 - a) unbefugte Gewässerverunreinigungen,
 - b) erhebliche Verringerungen der Wasserführung des Sandbaches durch Wasserentnahmen oder Wasserableitungen,
 - c) Herstellung von Fischteichen, die eine oberirdische oder verrohrte Verbindung mit dem Sandbach haben,
 - d) Entnahme von Pflanzen, Sand, Schlamm, Erde, Kies, Steinen oder ähnlichem Bodenmaterial.

§ 3

Dem für die Unterhaltung des Sandbaches zuständigen Wasserverband ist es im Laichschonbezirk untersagt, Unterhaltungsmaßnahmen ohne Zustimmung der Stadt Braunschweig vorzunehmen, die dazu den fischereikundlichen Dienst des Nds. Landesamtes für Wasserwirtschaft hört und auch den Fischereipächter rechtzeitig informiert. Vor dem 1. August eines Jahres dürfen Unterhaltungsarbeiten nicht durchgeführt werden. Abweichend von Satz 2 ist das Mähen der Böschungen oberhalb der Wasserlinie zulässig, wenn an der Wasserlinie Pflanzensäume erhalten bleiben, die Fischen und anderen Wassertieren Unterstände bieten. § 98 Abs. 1 Satz 2 des Nds. Wassergesetzes in der Fassung des Art. 22 des Gesetzes vom 5. 12. 1983 (Nds. GVBl. S. 281) bleibt unberührt.

§ 4

Die Durchführung von Fischbesatzmaßnahmen ist untersagt, es sei denn, die Stadt Braunschweig erteilt ihre Zustimmung. Vor Erteilung der Zustimmung ist der fischereikundliche Dienst des Nds. Landesamtes für Wasserwirtschaft zu hören.

§ 5

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den in §§ 2 – 4 dieser Verordnung angeführten Verboten zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 Nr. 13 des Nds. Fischereigesetzes. Diese kann gem. § 62 Abs. 2 des Nds. Fischereigesetzes mit einer Geldbuße bis zu 10 000 DM geahndet werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Braunschweig in Kraft.

Stadt Braunschweig

S

Glogowski
Oberbürgermeister

Dr. Körner
Oberstadtdirektor

Vorstehende Verordnung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, 24.2.1987

Dr. Körner
Oberstadtdirektor